

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Waschbach und Leichbornbach mit Quelle und anschließendem Bachlauf" vom 27.01.1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791 - 1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Feuchtgebiet Waschbach und Leichbornbach mit Quelle und anschließendem Bachlauf".

§ 2

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3 ha und umfaßt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim die Quelle des Leichborn- und Waschbachs mit Bachlauf bis zum Gonsbach und dem dortigen Aufwuchs auf folgenden Grundstücken: Flur 10, Flurstücke Nr. 499, 500, 501, 503, 504, 505, 528 und 556; 502 teilweise.
2. Der genaue Grenzverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen.
3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift: "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Feuchtzone um die Quellaustritte sowie deren Abfluß in den Gonsbach mit landschaftstypischen Elementen, wie z. B. Weidengruppen und Schilfröhricht. Die Feuchtgebiete dienen daher der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Ihr hoher Biotopvernetzungswert (Rote-Liste-Arten) im intensiv landwirtschaftlich geschützten Gonsbachtal und die Bedeutung für den Wasserhaushalt stellt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicher.

#### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Wegebau;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
6. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art - einschließlich die Anlage und Unterhaltung von Wild- und Vogelfutterplätzen;
7. das Anlegen von Zugängen jeglicher Art zur Wasserentnahme;
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
9. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuer;
10. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
13. die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
15. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzsamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen;

16. das Aussetzen gebietsfremder Tiere;
17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
18. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
20. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte oder Ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der zuständigen Unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung aufgrund § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu melden.

#### § 7

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4, Nr. 1,      bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
- § 4, Nr. 2,      Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- § 4, Nr. 3,      Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4, Nr. 4,      Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
- § 4, Nr. 5,      feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
- § 4, Nr. 6,      Jagdeinrichtungen aller Art errichtet - einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wild- und Vogelfutterplätzen;
- § 4, Nr. 7,      Zugänge jeglicher Art zur Wasserentnahme anlegt;
- § 4, Nr. 8,      Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- § 4, Nr. 9,      zeltet oder lagert sowie Feuer anzündet oder unterhält;
- § 4, Nr. 10,      Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
- § 4, Nr. 11,      das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- § 4, Nr. 12,      die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- § 4, Nr. 13,      Biozide und Düngemittel anwendet;
- § 4, Nr. 14,      wildwachsende Pflanzen aller Art, entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4, Nr. 15,      nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;

- § 4, Nr. 16, gebietsfremde Tiere aussetzt;
- § 4, Nr. 17, Inschriften, Plakate, Bild- oder  
Schrifttafeln anbringt oder auf-  
stellt;
- § 4, Nr. 18, Maßnahmen durchführt, die geeignet  
sind, den Wasserhaushalt des Schutz-  
gebietes zu verändern;
- § 4, Nr. 19, wildlebenden Tieren nachstellt, sie  
mutwillig beunruhigt, sie fängt, ver-  
letzt oder tötet, Nester oder son-  
stige Brut- oder Wohnstätten fort-  
nimmt oder beschädigt;
- § 4, Nr. 20, Hunde frei laufen läßt;
- § 6, Abs. 1, seiner Anzeigepflicht nicht nach-  
kommt.

## § 9

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße  
bis zu 100 000,-- DM geahndet werden (§ 40 Nr. 2,  
2. Halbsatz des Landesgesetzes über Natur-  
schutz und Landschaftspflege).

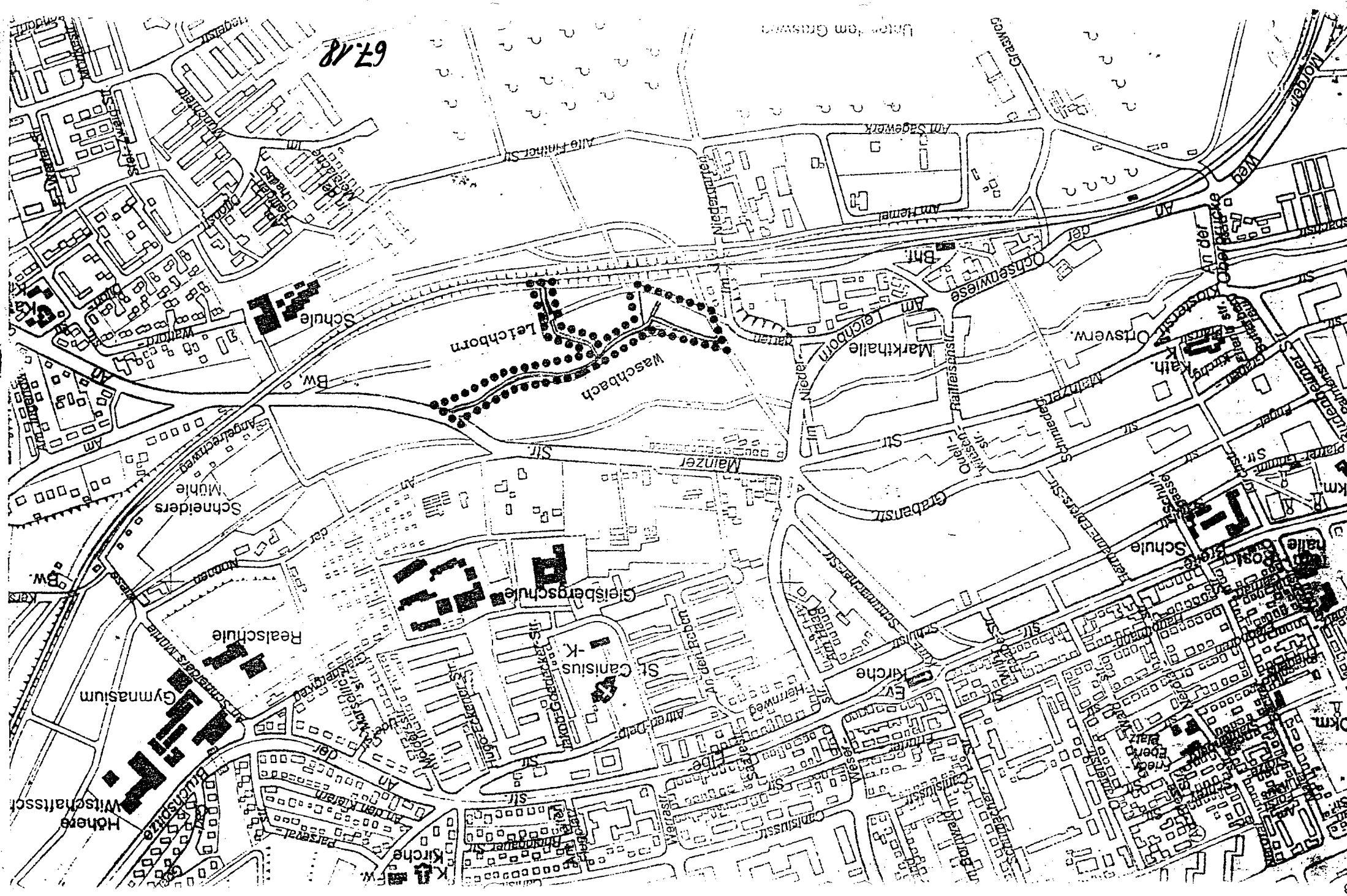
## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-  
lichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger,  
in Kraft. x)

Mainz, 27.01.1986  
Stadtverwaltung

gez. Weyel  
(Beigeordneter)

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 28.02.1986



67.18

Unter dem Grasweg

Am Sägwerk

Am Sägwerk

BMT

Ochsenwiese

Ostverw.

Kath.

Waschbach  
Leichborn

Manzer

Grabenstr.

Schule

Gleiberschule

St. Canisius

Kirche

Realschule

Gymnasium

Höhere  
Wirtschaftsschule